

Beirat / Baumwieser

# GESETZBLATT<sup>157</sup>

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

| 1956      | Berlin, den 17. Februar 1956   | Nr. 18 |
|-----------|--|--------|
| Tag       | Inhalt   | Seite  |
| 26. 1.56  | Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank. — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft —   | 157    |
| 26. 1.56  | Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Industrie —  | v 158  |
| 26. 1. 56 | Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Handel —  | 160    |
| 3. 2. 56  | Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.....  | 162    |
| 24. 1.56  | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz. — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — | 163    |

**Sechste Durchführungsbestimmung\***  
**zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.**  
**— Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohn-**  
**fonds in der volkseigenen und konsumgenossen-**  
**schaftlichen Wirtschaft —**  
**Vom 26. Januar 1956**

Es ist notwendig, die Plandisziplin und die Kontrolle über die richtige und sparsame Verwendung des Lohnfonds durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zu verstärken und damit die Einwirkung auf die Einhaltung der in der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung festgelegten Proportionen zwischen Kauffonds und Warenfonds sowie auf die Senkung der Selbstkosten und die Steigerung der Rentabilität zu erhöhen. Aus diesem Grunde sind die Methoden der Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds zu verbessern.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Verantwortlich für die Einhaltung des Lohnfonds der Betriebe sind die Leiter der Betriebe, für die Einhaltung des Lohnfonds des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die Leiter der Hauptverwaltungen, die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke sowie die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

(2) Die Deutsche Notenbank hat die Inanspruchnahme des Lohnfonds zu kontrollieren

a) für Beschäftigte, die unmittelbar an der Erfüllung des Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechenden Planes mitwirken, im Verhältnis zum Stand der Erfüllung dieses Planes,

b) für die übrigen Beschäftigten hinsichtlich der Einhaltung des geplanten Lohnfonds.

(3) Die Kontrolle durch die Bank hat monatlich jeweils für den Zeitraum seit Jahresbeginn zu erfolgen.

(4) Die für die Durchführung der Kontrolle notwendige Gliederung des Lohnfonds ist von der Bank im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Die Betriebe haben der Bank die Inanspruchnahme des Lohnfonds entsprechend dieser Gliederung monatlich leistungsgebunden nachzuweisen.

§ 2

(1) Die Grundlagen für die Kontrolle bilden die in den staatlichen Aufgaben festgelegten Jahres- bzw. Quartalsplanzahlen für die Produktion, Leistung, den Warenumsatz oder entsprechende Auflagen sowie für den Lohnfonds.

(2) Die Planzahlen sind von den Betrieben auf Monate aufzuteilen. Für saisonabhängige Betriebe kann die Bank Ausnahmen zulassen.

(3) Die Betriebe und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, der Bank die für die Durchführung der Lohnfondskontrolle verbindlichen Plandokumente und Berichtsunterlagen über ihre Planaufgaben und deren Erfüllung fristgemäß einzureichen.

§ 3

Jede Inanspruchnahme des Lohnfonds innerhalb der einzelnen Lohnfondsteile über den im § 1 Abs. 2 genannten Umfang hinaus gilt als Lohnfondsüberschreitung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 4

(1) Betriebe, die den Lohnfonds überschreiten, hat die Bank zur Einleitung von Maßnahmen zu veranlassen, durch die die Lohnfondsüberschreitungen innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt und künftige Überschreitungen verhindert werden sollen. Die Betriebe haben der Bank eine entsprechende Einsparungsverpflichtung zu übergeben.